



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0220/S/21</b>  <b>Datum: 27.07.2021</b>
<b>Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche östlich der Ringstraße“; hier: Satzungsbeschluss</b>	

## BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt:

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Schöfferstadt Gernsheim beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.
- (3) Der Bebauungsplan wird nach Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

## BEGRÜNDUNG:

Planziel des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche östlich der Ringstraße“ ist die Ausweisung einer zweigeteilten Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte und eine Sporthalle. Aufgrund des allgemein hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen und der geplant dazukommenden Wohnbebauung (siehe Bebauungsplan „Wohnanlage östlich der Ringstraße“ vom 14.12.2017) wird nicht zuletzt dadurch das Bedürfnis nach Infrastruktureinrichtungen mit sozialen und sportlichen Zwecken wie einer Kindertagesstätte und einer Sporthalle mit Vereins- bzw. Sportangeboten steigen. Um diesen Bedarf zu decken, werden eine Kindertagesstätte (sechs Gruppen) und als Option eine anschließende Sporthalle Ziel der Planung sein, welche dem neu ausgezeichneten Wohnquartier zugeordnet sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Gernsheim von 2005 stellt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche östlich der Ringstraße“ landwirtschaftliche Flächen dar. Im nordöstlichen Anschluss sind Grünfläche, Zweckbestimmung: Tennis, und Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung „Wasser“, dargestellt. Der nördliche Bereich berührt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans



„Wohnanlage östlich der Ringstraße – 2. Abschnitt“ 1. Erweiterung (2018). Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Im Mittelpunkt des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche östlich der Ringstraße“ steht die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Kindertagesstätte und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Sporthalle.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.10.2020 in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 20.11.2020 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Parallelverfahren.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Sie fand vom 10.06.2021 bis einschließlich 12.07.2021 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Parallelverfahren. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.06.2021 beteiligt.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt werden. Alle Stellungnahmen werden -wie aus den Anlagen ersichtlich- gewürdigt und behandelt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgetragen.

Da die vorgetragenen Anregungen insgesamt kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, kann der Bebauungsplan von der Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen werden.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen